

herigen Eingangs- und Ausgangszölle, so wie der  
sämmlichen Nebenzölle und sonstigen Accidenzien,  
eine einfache Eingangsabgabe, die nach einer eid-  
lichen Angabe der einzuführenden Waaren zu ent-  
richten ist, bestimmt, jede Abgabe für ausgehende  
Waaren dagegen völlig aufgehoben worden. — Die  
hierüber am 9. November 1833 erlassene Verordnung  
samt dem Tarif der Eingangsabgabe und der  
unterm 26. April 1834 erlassene Nachtrag ist in der  
Rathsbuchdruckerey zu haben. Das Haupt-Bureau  
zur Erhebung dieser Abgabe ist in der Breitenstraße  
Nr. 789, und an allen Werktagen Vormittags von  
9 bis 12 Uhr, und Nachmittags vom 1. April  
bis zum 30. November von 3 bis 5 Uhr, in den  
übrigen Monaten von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

de

Da

Bey

Ab

Ab

Ab

Ab